

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 38/07 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. November 2006 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8. November 2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Regelaltersrente ins Ausland nach den Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 26. März 2007 genügt den Anforderungen nicht, weil der allein in Bezug genommene Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin gibt als "Ergebnis" der vorinstanzlichen Entscheidung wieder, das ZRBG sei nicht anwendbar, weil sich der Beschäftigungsort Novaky nicht in einem Gebiet befunden habe, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingliedert gewesen sei. Die im ZRBG ausdrücklich bestimmte Beschränkung seines räumlichen Geltungsbereichs auf besetzte (und eingegliederte) Gebiete dürfe nicht im Wege der Auslegung auf die Vorstufen einer Besetzung, wie etwa die unmittelbare Einflussnahme, erweitert werden. Ausführungen tschechischer und slowakischer Historiker, wonach die Slowakei aufgrund erheblichen Einflusses des Deutschen



Reiches ab 1939 bereits ein vom Deutschen Reich abhängiger und beherrschter Satellitenstaat gewesen sei, erfüllten nur die graduell an Intensität zunehmenden Vorstufen einer Einflussnahme des Deutschen Reiches auf die Slowakei, noch nicht aber die letzte Stufe einer bewaffneten Besetzung.

- 7 Soweit die Klägerin hieran anschließend ausführt, die "vorstehende Rechtsfrage" sei klärungsbedürftig, hat sie bereits keine konkrete Rechtsfrage herausgearbeitet. Denn die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache erfordert, dass der Beschwerdeführer die im angestrebten Revisionsverfahren vom Revisionsgericht zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnet. Die Rechtsfrage ist unter Zugrundelegung der einschlägigen bundesrechtlichen Normen zu formulieren, die allein Gegenstand der revisionsgerichtlichen Überprüfung sein können (§ 162 SGG). Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das Vorbringen daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl eine Rechtsfrage herausfiltern lässt (BSG Beschluss vom 5. Februar 2003 - B 4 RA 66/02 B - veröffentlicht bei Juris, mwN).
- 8 Soweit die Klägerin weiterhin als grundsätzlich bedeutsam die Frage formuliert, "wie die Begriffe der 'Besetzung' und 'Eingliederung' iS des ZRBG zu verstehen sind", hat sie weder dargetan, dass die vorbezeichneten Begriffe im Zusammenhang mit der Auslegung von Bundesrecht entscheidungserheblich, noch dass sie in der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht geklärt sind. Hierzu hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, als sich das LSG im angefochtenen Urteil auf Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 23. August 2001 - B 13 RJ 59/00 R - SozR 3-2200 § 1248 Nr 17 und vom 3. Mai 2005 - B 13 RJ 34/04 R - BSGE 94, 294 = SozR 4-2600 § 306 Nr 1), auf ein Urteil des 11. Senats des BSG vom 18. März 1982 (11 RA 28/81 - SozR 5750 Art 2 § 41a Nr 1) bezogen hat, anhand derer es ausgeführt hat, dass die Slowakei niemals in das Deutsche Reich eingegliedert worden sei, sondern als "Visitenkarte des Deutschen Reiches" für die Behandlung schutzbefohlener Staaten erscheine.
- 9 Soweit die Klägerin ausführt, es sei "klärungsbedürftig, ob auch im Rahmen des ZRBG tatsächlich auf die Definition des Art 42 der Haager Landkriegsordnung zurückgegriffen werden kann", zeigt sie weder auf, dass diese Rechtsfrage abstrakt klärungsbedürftig, noch dass sie im Zusammenhang mit der angestrebten Revisionsentscheidung klärungsfähig sei. Ihrem Vortrag ist weder zu entnehmen, dass das LSG auf die genannten Definitionen abgestellt hat, noch legt sie sonst dar, inwieweit die von ihr begehrte Zahlung von Altersrente aus Deutschland in die Slowakei von der Beantwortung dieser Rechtsfrage abhängt.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)